

Richtigstellung:

Beitrag im Sachsenspiegel des MDR vom 25.07.2018

„Elektrogesetz macht Holzkunsthernstellern im Erzgebirge zu schaffen“

In einem Beitrag des MDR vom 25.07.2018 „Elektrogesetz macht Holzkunsthernstellern im Erzgebirge zu schaffen“ wird auf die Registrierungspflicht für Schwibbögen eingegangen. Hierbei wurde eine Reihe von Fakten falsch dargestellt:

1. „...Denn neuerdings fallen seine beleuchteten Schwibbögen in die Kategorie Elektrokleingeräte. Schuld daran ist eine von der EU beschlossene Neuregelung des Elektrogesetzes, die Mitte August in Kraft tritt...“

Richtig ist:

- a. Schwibbögen sind Leuchten und Hersteller müssen, je nach Bauart, spätestens seit dem 01.02.2016 für ihre Leuchten registriert sein.
2. „...kommen bei kleinen Unternehmen jährliche Kosten in Höhe von etwa 500 Euro dazu. Denn Hersteller müssten ihre monatlich produzierten Mengen melden und für diese am Ende des Jahres eine Gesamtsumme als Sicherheitsleistung hinterlegen – entweder als Bankbürgschaft oder beim Amtsgericht.

Richtig ist:

- a. Für jede Registrierung eines Herstellers/Bevollmächtigten (§ 3 Nummer 10 ElektroG) mit einer Marke und Geräteart wird eine **einmalige Gebühr** von derzeit 192,80 EUR* erhoben.
 - b. Voraussetzung für die Registrierungserteilung ist der Nachweis einer insolvenzsicheren Garantie. Erbringt ein Hersteller/Bevollmächtigte diesen Nachweis mittels
 - i. herstellerindividueller Garantie, also z.B. Hinterlegung als Sicherheitsleistung oder Bankbürgschaft, betragen die Gebühren für die **erstmalige Prüfung** einer solchen Garantie aktuell **269,40 EUR***. Jede **weitere Prüfung** einer Garantie für ein anderes Kalenderjahr oder andere Geräteart fallen derzeit 40,60 EUR* an.
 - ii. Teilnahme an einem Herstellergarantiesystem, werden je Garantieprüfung (also je Geräteart bzw. Kalenderjahr) Gebühren von aktuell 40,50 EUR* erhoben. Über die Kosten für die Teilnahme an einem solchen Herstellergarantiesystem und die Beauftragung eines Dienstleisters kann die stiftung ear keine Auskunft erteilen, da diese Unternehmen frei am Markt tätig sind.
* zzgl. MWSt.
3. „...Die Kennzeichnung ist die durchgestrichene Mülltonne auf dem Gerät und sagt aus, dass dieser Artikel registriert ist.“

Richtig ist:

- a. Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 12. August 2005 in Verkehr gebracht werden, sind vor dem Inverkehrbringen auf dem europäischen Markt dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Gleiches gilt für Leuchten aus privaten Haushalten und Photovoltaikmodule, die ab 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden.

- b. Geräte für die Nutzung in privaten Haushalten (sog. b2c-Geräte) müssen mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne sichtbar, erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist anzugeben, dass die Geräte nach den oben genannten Zeitpunkten in Verkehr gebracht werden. Dies kann ersatzweise durch einen ausgefüllten Balken unter der Mülltonne dargestellt werden. Elektrogeräte, die mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sind, gehören nicht in den Hausmüll, sondern zu einer Sammel- oder Rücknahmestelle.
 - c. Die Registrierungsnummer, müssen die Hersteller beim Anbieten und auf Rechnungen führen.
4. „... Berechnet wird die Gebühr nach Gewicht...“
- Richtig ist:
- a. Nicht die Gebühr, sondern der Garantiebtrag richtet sich nach dem Gewicht der im jeweiligen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Menge. Dieser Betrag ist von den Garantieparametern abhängig und beträgt für beispielsweise 1 Tonne Leuchten aktuell 11,05 EUR. Dieser Betrag wird lediglich als Sicherheit für mehrere Jahre benötigt.
5. „... zumal oft auch doppelt kassiert werde... weil Komponenten verarbeitet werden, die bereits zertifiziert sind.“
- Richtig ist:
- a. Die Registrierung bei der stiftung ear ist von einer Zertifizierung zu unterscheiden. Verarbeitet ein Hersteller Elektrogeräte, für die sein Lieferant bereits bei der stiftung ear registriert ist, sind diese Mengen für den Garantiebtrag auszuklammern. Ebenso kann und muss er seine Mengenmitteilung um diese Mengen reduzieren. Grund: Keine Doppelmeldung.
6. Zu dem Eindruck, dass Kunsthandwerk kein Elektro- bzw. Elektronikgerät sei:
- a. In § 3 Nummer 1 ElektroG definiert, was ein Elektro- bzw. Elektronikgerät ist, siehe <https://www.stiftung-ear.de/service/fragen-und-antworten/elektro-und-elektronikgeraete/#c2539>

Für Rückfragen steht die stiftung ear gern zur Verfügung.